

### **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur gültigen Fäkalschlammmentsorgungssatzung im Ortsteil Riethgen (GS – FES)**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der derzeit gültigen Fassung und der Fäkalschlammmentsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Kindelbrück folgende dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur gültigen Fäkalschlammmentsorgungssatzung im Ortsteil Riethgen.

#### **Artikel 1**

1. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 2 wie folgt geändert

(2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 bis 29.02.2024

- a) 51,00 Euro/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 51,00 Euro/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage

2. Der § 2 „Beseitigungsgebühr“ wird im Absatz 3 wie folgt geändert

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.03.2024

- a) 62,72 Euro/ m<sup>3</sup> Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 62,72 Euro/ m<sup>3</sup> Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage

#### **Artikel 2**

1. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert

(3) Für die Fäkalschlammmentsorgung wird eine Grundgebühr vom 01.01.2023 bis 29.02.2024 in Höhe von jährlich **35,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

2. Der § 5 „Grundgebühr“ wird im Absatz 3 Satz 2 wie folgt geändert

(3) Für die Fäkalschlammmentsorgung wird eine Grundgebühr ab dem 01.03.2024 in Höhe von jährlich **40,00 Euro** je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.



### Artikel 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Der Artikel 1 Nummer 2 und der Artikel 2 Nummer 2 dieser Satzung treten zum 01.03.2024 in Kraft.
- (3) Der Artikel 1 Nummer 1 und der Artikel 2 Nummer 1 dieser Satzung treten zum 01.03.2024 außer Kraft.
- (4) Der § 2 Absatz 2 und der § 5 Absatz 3 Satz 1 der bisherigen Satzung, beschlossen am 20.05.2020, treten außer Kraft.



Roman Zachar  
Bürgermeister



Beschlossen am: 29.01.2024

Datum der Ausfertigung: 29.02.2024

Eingangsbestätigung KomA  
Az: 07.02.2024

Rechtliche Unbedenklichkeits -  
erklärung u. Genehmigung  
durch Rechtsaufsicht v.29.02.2024  
Az:092.6:703.31/68064

**Hinweis:**

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buergerverwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (29.02.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

Diese Satzung wird am 01.03.2024 an der in § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 02.03.2024 bis 08.03.2024 nachrichtlich angeschlagen.

Ausgehängt am 01.03.2024

im Auftrag Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender  
der VG Kindelbrück

Abgenommen am 11.03.2024

im Auftrag Maik Eßer  
Gemeinschaftsvorsitzender  
der VG Kindelbrück

